



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z40.000/0006-I 1/2012

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 2152
E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Sachbearbeiter/in:
Mag. Ulrich Pesendorfer

BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrngasse 7
1014 Wien

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem ein Personenstandsgesetz 2013 erlassen sowie das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Meldegesetz 1991 und das Namensänderungsgesetz geändert werden und das Personenstandsgesetz aufgehoben wird.
Begutachtungsverfahren – Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

I. Zu Artikel 1 (Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013)

Zu § 2 PStG:

Allgemein wird angeregt, eine Abkürzung wie „bPK“ im Gesetzestext zu vermeiden, entstehen bei der Recht suchenden Person doch nicht zu vernachlässigende „Suchkosten“ (das Rätsel ist in § 2 Abs. 2 Z 7 und dessen Verweis nur zum Teil aufgelöst¹), vielleicht sogar mehrmals, falls ihr Begriff „bereichsspezifisches Personenkennzeichen“ zwischenzeitig wieder entfallen sollte. In § 2 Abs. 2 Z 7 sollte dafür erläutert werden, was unter diesem Kennzeichen zu verstehen ist.

In Abs. 3 sollte von den „Eltern“ und nicht von den „Kindeseltern“ gesprochen werden. Im PStG selbst wird vielfach auf den Begriff „Eltern“ verwiesen. Auch im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) ist stets von „Eltern“ und nicht von „Kindeseltern“ die Rede.

¹ Die Definition hätte besser wie in der Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistikverordnung, BGBl. II Nr. 277/2010, zu lauten:

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

1.
2. bPK-ZP: Bereichsspezifisches Personenkennzeichen „Zur Person“ gemäß Teil 1 der Anlage zu § 3 Abs. 1 der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung (E-Gov-BerAbgrV).

Zu § 3 Abs. 2 PStG:

Die – dem geltenden § 59 Abs. 2 entsprechende – Definition von „Standesbeamter“ unter Einschluss des „Organs der Gemeinde“ führt dazu, dass nach § 15 Abs. 1 EheG der Bürgermeister einer Gemeinde wirksam trauen könnte, ohne die Ehe selbst ins Register einzutragen. Es fragt sich, ob dies in voller Tragweite so beabsichtigt ist.

Zu § 7 PStG:

Wie das Bundesministerium für Justiz bereits in den Besprechungen mit dem Bundesministerium für Inneres dargelegt hat, verfügt die Justiz nicht über die in Abs. 1 in den Z 1 bis 9 aufgezählten Informationen in elektronisch weiterverarbeiteter Form. Um dem vorgeschlagenen § 7 zu entsprechen, müssten bei den Gerichten eigene Eingabemaschinen erstellt werden, was einen erheblichen Aufwand in der Vorbereitung und täglichen Anwendung durch die Kanzleien bedeutete. In den genannten Sitzungen wurde daher vorgeschlagen, die Personenstandsbehörden an den Elektronischen Rechtsverkehr der Justiz (ERV) anzubinden und den Beschluss im PDF-Format zu übermitteln. In diesem Sinn sollte § 7 Abs. 1 erster Satz PStG 2013 wie folgt geändert werden: *„Gerichte haben nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in elektronischer Form an die Personenstandsbehörde am Sitz des Gerichtes zu übermitteln.“*

Zu Abs. 1 Z 1:

Auch die Anerkennung der Vaterschaft vor Gericht sollte von den Gerichten den Personenstandsbehörden mitzuteilen sein. Dementsprechend sollte es lauten: *„die Feststellung und Anerkennung der Vaterschaft zu dem Kind;“*

In Abs.1 Z 2 sollte es zur Klarstellung lauten: *„die Feststellung der Unwirksamkeit eines Vaterschaftsanerkenntnisses oder einer Entscheidung gemäß Z 1;“*.

Zu Abs. 1 Z 3 (Feststellung der Mutterschaft):

Die Bestimmung entspricht dem § 20 Abs. 1 Z 1 PStV in der geltenden Fassung. Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung ist auch ein Verfahren zur Feststellung der Mutterschaft zu einem Kind zulässig (OGH 3 Ob 229/07 h; vgl. *Stefula in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang*³ § 137 b Rz 6 ff). Daher empfiehlt es sich, auch die Anerkennung der Mutterschaft zu einem Kind zu erwähnen.

Erwähnt werden sollte in § 7 Abs. 1 auch die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung über die Annahme an Kindesstatt (§§ 91a - 91c AußStrG).

Zu Abs. 2:

§ 92 Geo ist auf Grund der Beseitigung der früheren händisch durch die jeweilige

Geschäftsabteilung auszufüllenden Zählblätter gegenstandslos und wurde durch Erlässe des Bundesministeriums für Justiz ersetzt.

Zu § 8 Abs. 1 und 2 PStG:

Sonstigen Mitteilungspflichten kann auf Grund des weiten Anwendungsbereichs dieser Bestimmung jedenfalls nicht in elektronisch weiterverarbeitbarer Form nachgekommen werden. Die davon betroffenen Informationen können allerdings in einer Note im PDF-Format übermittelt werden. Die Wendungen „*elektronisch weiterverarbeitbarer Form*“ wären daher durch „*elektronischer Form*“ zu ersetzen.

Zu § 11 PStG:

Im Gegensatz zu § 19 Z 4 PStG in der geltenden Fassung werden in § 11 Abs. 1 laut Entwurf die Daten der Eltern nicht erwähnt (§ 11 Abs. 1 Z 7 erfasst nur die Vaterschaftsanerkennung). Es sollten aber bei der Eintragung der Geburt (wie bisher) die Familien- oder Nachnamen und die Vornamen der Eltern, ihr Wohnort, der Tag, der Ort und die Eintragung ihrer Geburt erfasst sein.

Zu § 13 PStG:

Es besteht kein Einwand gegen die Bestimmung des Abs. 3, wonach das PflEG verständig werden soll, wenn bei der Vornamensgebung widersprechende Erklärungen oder gar keine Erklärungen *innerhalb der Frist von 30 Tagen* nach der Geburt vorliegen.

Zu § 20 PStG:

Zu Abs. 1 Z 4 ist unklar, was mit den Worten „*und sonstige namensrechtliche Feststellungen*“ gemeint ist. Dies wäre genauer zu erläutern.

Unklar ist weiters, warum nach Abs. 1 Z 5 auch die allgemeinen Personenstandsdaten der Eltern der Eheschließenden in das Ehebuch eingetragen werden sollen.

Ausdrücklich abgelehnt wird die Bestimmung Abs. 1 Z 7, wonach Angaben zu den §§ 1 und 3 Ehegesetz bei der Eintragung der Ehe anzuführen sind. Es ist nicht ersichtlich, warum die Daten über die Ehemündigkeit, die Geschäftsunfähigkeit und die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des Erziehungsberechtigten im (elektronischen) Ehebuch (ZPR) aufscheinen sollen. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz reicht es vollkommen aus, diese Daten in der Niederschrift (§§ 14 oder 18 Abs. 5 des Entwurfs) aufzunehmen. Letztlich könnte durch die vorgeschlagene Bestimmung „durch die Hintertür“ ein Art „Sachwalterschaftsregister“ für verheiratete Personen geschaffen werden, was ausdrücklich abgelehnt wird.

Zu § 27 PStG:

Zu Abs. 1 Z 6 gilt sinngemäß das zu § 20 Abs. 1 Z 7 Ausgeführte. Ein „Sachwalterschaftsregister“ für eingetragene Partner wird ausdrücklich abgelehnt. Diese Bestimmung sollte ebenfalls ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 32 PStG:

Abs. 1 Z 5 sollte (entsprechend § 28 Abs. 2 PStG in der geltenden Fassung) wie folgt lauten:
„die Vornamen der Eltern;“.

Zu § 33 PStG:

Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wird bei der Anzeige der Todeserklärung die elektronische Kommunikation nicht erwähnt. Vorgeschlagen wird daher folgende Formulierung: *„Das Gericht hat jede Entscheidung über den Beweis des Todes oder die Todeserklärung der Personenstandsbehörde am Sitz des Gerichtes nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in elektronischer Form zu übermitteln.“*

Zu § 35 Abs. 3:

Nach § 35 Abs. 3 hat der Betroffene die österreichische Personenstandsbehörde zu informieren, wenn im Ausland eine Änderung von nach dem PStG verarbeiteten „allgemeinen Personenstandsdaten“ eintritt. In den Erläuterungen ist dazu nur Folgendes festgehalten:

„Mit Abs. 3 soll nunmehr zur Sicherung der Datenqualität im ZPR vorgesehen werden, dass Veränderungen des Personenstandes im Ausland der Behörde zu melden sind, wobei davon nicht nur elektronisch, sondern auch „konventionell“ verarbeitete Daten betroffen sein sollen.“

Eine solche Informationspflicht kann den Betroffenen wohl nur dann treffen, wenn ihm die Registrierung seiner Daten bekannt ist. Dies sollte aus dem Gesetzestext hervorgehen.

Wer der in § 35 Abs. 3 normierten Verpflichtung nicht nachkommt, hat mit einer Verwaltungsstrafe bis zu 218 Euro zu rechnen (§ 71 Abs. 1 und 2). Zu den „allgemeinen Personenstandsdaten“ zählen nach § 2 Abs. 2 nicht nur Namen, Zeitpunkt und Ort der Geburt, Geschlecht, Familienstand und Staatsangehörigkeit, sondern auch der akademische Grad oder die Standesbezeichnung. Es erhebt sich die Frage, ob diese Strafbestimmung in Anbetracht aller „allgemeiner Personenstandsdaten“ angemessen ist. Sie ist überdies auch insoweit überschießend, als sie auch diejenigen Fälle umfasst, in denen der Betroffene von der Registrierung seiner Daten in Österreich bzw. von der ihm durch § 35 Abs. 3 auferlegten Informationspflicht gar nichts wusste und auch nicht wissen musste.

In § 38 Abs.2 PStG sollte die Wendung *„sowohl als Familien- und Vornamen“* durch die Wendungen *„sowohl als Familien- als auch als Vornamen“* oder *„als Familiennamen und als Vornamen“* ersetzt werden.

Zu § 40 PStG wird darauf hingewiesen, dass die in Abs. 3 der Bestimmung gewählte Formulierung „*volle Beweiskraft*“ von den *verba legalia* des § 292 Abs. 1 ZPO abweicht und dass der Verweis auf § 293 ZPO im gegebenen Zusammenhang nicht passt. Es darf angeregt werden, in Anlehnung an den Entwurfstext des § 39 die Formulierung des § 40 Abs. 3 durch die Wendung „...*begründet vollen Beweis im Sinne des § 292 Abs. 1 ZPO*“ zu ersetzen

Zu § 44 Abs. 2 PStG:

In § 44 Abs. 2 des Entwurfs soll vorgesehen werden, dass das zentrale Personenstandsregister – was Zeitpunkt und Ort des Todes betrifft – ein öffentliches Register ist, also von jedermann abgefragt werden kann. Zunächst ist festzuhalten, dass sich ein postmortaler Persönlichkeitsschutz nur auf solche Rechtsgüter beziehen kann, deren Beeinträchtigung nach dem Tod überhaupt noch möglich ist. Allgemein wird auch bei Verstorbenen ein Recht auf Wahrung des Privatlebens angenommen (*Schauer in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON 1.00 § 16 Rz 26). Ob ein Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatbereichs und der Geheimsphäre vorliegt, hängt aber stets davon ab, ob das Geheimhaltungsinteresse oder Interessen anderer bzw. der Allgemeinheit überwiegen (vgl. etwa OGH 4 Ob 91/78 SZ 51/146; 6 Ob 2401/96 y SZ 70/18; 7 Ob 150/97 b; 4 Ob 64/00 s wbl 2000/224; 6 Ob 6/06 k MR 2007, 127; 7 Ob 248/09 k JBl 2010, 374; s. auch 7 Ob 89/97 g JBl 1997, 641; 6 Ob 190/01 m SZ 74/168; 8 ObA 288/01 p SZ 2002/83; 8 Ob 108/05 y SZ 2005/185). In § 44 Abs. 2 wird dagegen jedermann ein Einsichtsrecht eingeräumt, solange er nur den Namen und etwa das Geburtsdatum des Verstorbenen kennt. Zu überlegen wäre, inwieweit nicht auch vorzusehen wäre, dass er – § 5 Abs. 4 GUG vergleichbar – ein rechtliches Interesse an der Einsicht dartun muss (vgl. auch § 52 Abs. 1 Z 2 des Entwurfs bzw. § 37 Abs. 1 Z 3 PStG in der geltenden Fassung, wonach Personen, die ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, Auskunft aus dem ZPR erhalten, soweit kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht).

Zu § 46 Abs. 3 PStG und § 56b Abs. 3 StGB laut Entwurf:

In § 46 Abs. 3 PStG und § 56b Abs. 3 StbG bestehen jeweils gegen die Wendung „für die Zwecke der Sicherheitsverwaltung und Strafrechtspflege oder, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, die Auswählbarkeit aus der gesamten Menge aller im ZPR (bzw. ZSR im StbG) verarbeiteten Daten auch nach anderen als in Abs. 2 genannten Kriterien vorgesehen werden (Verknüpfungsanfrage)“ und insbesondere gegenüber dem Terminus „Verknüpfungsanfrage“ Bedenken.

Dem Bundesministerium für Justiz liegt ein Vorschlag des Innenressorts zur Regelung der sogenannten operativen Kriminalitätsanalyse in der StPO vor.

Der Vorschlag lautet wie folgt:

Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/201x, wird wie folgt geändert:

x. Nach § x wird folgender § x samt Titel eingefügt:

„Datenanwendung zum Zwecke der operativen Kriminalitätsanalyse

§ x. (1) Zur Aufklärung einer Straftat, die mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist, hat die Kriminalpolizei (§ 18) auf Anordnung der Staatsanwaltschaft eine operative Kriminalitätsanalyse durchzuführen, im Rahmen derer Daten zu Beschuldigten, Opfern, Zeugen, Kontakt- und Begleitpersonen, Informanten und sonstigen Auskunftspersonen sowie Informationen zum Tathergang und andere tat- und fallbezogene Informationen verarbeitet werden. Die Verarbeitung von sensiblen Daten im Sinne des § 4 Z 2 DSG 2000 ist dabei zulässig. Die nach dieser Vorschrift verarbeiteten Daten dürfen so lange gespeichert und in einem Informationsverbundsystem verwendet werden, wie dies zu Analysezwecke erforderlich ist.“

x. § 75 Abs. 5 lautet:

„§ 75. (5) Soweit Daten, die auf Grund einer Anordnung der Staatsanwaltschaft (§ 102) oder des Gerichts (§ 105 Abs. 2), insbesondere durch eine Überwachung von Nachrichten, eine optische oder akustische Überwachung oder einen automationsunterstützten Datenabgleich, ermittelt worden sind, in einem Strafverfahren als Beweis verwendet werden dürfen, ist ihre Verwendung auch in einem damit in Zusammenhang stehenden Zivil- oder Verwaltungsverfahren sowie zu folgenden Zwecken zulässig:

1. zur Abwehr mit beträchtlicher Strafe bedrohter Handlungen (§ 17 SPG) sowie zur Abwehr erheblicher Gefahren für Leben, Leib oder Freiheit einer Person oder für erhebliche Sach- und Vermögenswerte,
2. für Zwecke einer Kriminalitätsanalyse unter den Voraussetzungen des § 53a Abs. 2 SPG. Die anordnende Staatsanwaltschaft ist diesfalls von der Verwendung der Daten zu informieren.“

Ohne auf den Entwurf im Detail einzugehen, kann aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz dem Entwurf in der vorliegenden Fassung nicht zugestimmt werden. In ihrem Ergebnis stellt die operative Kriminalitätsanalyse ungeachtet der auf den ersten Blick differierenden Zielsetzung nämlich nichts anderes dar als den automationsunterstützten Datenabgleich nach § 141 StPO: In beiden Fällen geht es um die Feststellung, ob eine Person aufgrund bestimmter vergleichener Merkmale für bestimmte Taten als Verdächtiger in Betracht kommt oder nicht.

Während § 141 StPO jedoch eine Reihe von Zulässigkeitsbeschränkungen vorsieht (so ist ausgenommen die Bestimmung des § 141 Abs. 3 StPO der Datenabgleich nur zulässig, wenn sonst die Aufklärung eines Verbrechens wesentlich erschwert wäre und nur solche Daten einbezogen werden, die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden für Zwecke eines bereits anhängigen Strafverfahrens oder sonst aufgrund bestehender Bundes- oder Landesgesetze ermittelt oder verarbeitet haben [Abs. 2]), scheint die operative Kriminalitätsanalyse keinen derartigen Schranken zu unterliegen. Vielmehr sollen zu ihrem Zweck uneingeschränkt auch sensible Daten gemäß § 4 Z 2 DSG 2000 verarbeitet werden dürfen. Die Einbeziehung derartiger Daten in einen Datenabgleich ist jedenfalls grundsätzlich unzulässig. Dies gilt nur nicht für Daten über die Staatsangehörigkeit, Daten zur tatbildmäßigen Bezeichnung einer Tätergruppe sowie für Daten, die Staatsanwaltschaften oder Sicherheitsbehörden durch erkennungsdienstliche Maßnahmen, durch Durchsuchung

einer Person, durch körperliche Untersuchung oder durch molekulargenetische Analyse rechtmäßig ermittelt haben, sofern diese Daten ausschließlich für einen Datenabgleich nach § 141 Abs. 1 StPO verwendet werden. Daten von Personenvereinigungen, deren Zweck in unmittelbarem Zusammenhang mit einem der besonders geschützten Merkmale steht, dürfen in einen Datenabgleich in keinem Fall einbezogen werden (§ 141 Abs. 4 StPO).

Aufgrund der grundrechtlichen Sensibilität eines Eingriffs nach § 141 StPO bedarf es hierfür einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung auf Grundlage einer gerichtlichen Bewilligung. Anordnung und Bewilligung sind der DSK und allen dadurch betroffenen Personen zuzustellen, sofern der Zweck anhängiger Strafverfahren dadurch nicht gefährdet wird (§ 142 Abs. 3 StPO). Gegen die gerichtliche Bewilligung der Anordnung steht der DSK das Rechtsmittel der Beschwerde nach § 87 StPO zu (Abs. 4 leg. cit.).

Gemäß § 147 Abs. 1 Z 4 StPO obliegt dem Rechtsschutzbeauftragten die Prüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung eines automationsunterstützten Datenabgleichs nach § 141 StPO. Eine Kopie des Antrags der StA auf gerichtliche Bewilligung eines Datenabgleichs ist ihm samt einer Kopie der Anzeige sowie der maßgebenden Ermittlungsergebnisse zu übermitteln. Dies gilt gleichermaßen für Anordnung und Bewilligung des Datenabgleichs. Gegen die Bewilligung der Ermittlungsmaßnahme steht ihm eine Beschwerde zu. Nach Beendigung der Ermittlungsmaßnahme ist dem Rechtsschutzbeauftragten Gelegenheit zu geben, die gesamten Ergebnisse einzusehen und anzuhören, bevor diese zum Akt genommen werden. Er ist ferner berechtigt, die Löschung von Daten, die in einen Datenabgleich einbezogen oder durch ihn gewonnen wurden, zu beantragen und sich von der ordnungsgemäßen Löschung zu überzeugen. Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft, einem solchen Antrag des Rechtsschutzbeauftragten nicht nachzukommen, so hat sie unverzüglich die Entscheidung des Gerichts einzuholen. (§ 147 Abs. 2, 3 und 4 StPO).

Derartige weite Rechtsschutzmaßnahmen sieht die operative Kriminalitätsanalyse trotz ihres im Ergebnis umfangreicheren Datenmaterials im Vergleich zum Datenabgleich nicht einmal ansatzweise vor.

Dass nun sämtliche Daten des Zentralen Personenstandsregisters und des Zentralen Staatsbürgerschaftsregisters, ohne dass dies anderswo gesetzlich vorgesehen ist („oder, soweit ...“), für die Zwecke der Sicherheitsverwaltung und Strafrechtspflege in einer nicht näher erläuterten „Verknüpfungsanfrage“ herangezogen werden sollen dürfen, ist ohne nähere Erklärung oder präzisere gesetzliche Regelung seitens des Bundesministeriums für Justiz nicht unterstützenswürdig.

Zu § 47 PStG:

Zu Abs. 1 fragt sich, ob die nach § 2 Abs. 2 Z 4 zum Personenkern gehörenden Angaben über den „Familienstand“ allen Behörden offenstehen sollen. Der Familienstand wurde früher als Identifikationsmerkmal verwendet („Maria Müller“, verheiratet = die Mutter; „Maria Müller“, ledig = die Tochter). Mit der Zunahme der Scheidungen werden jedoch zahlreiche Personen den Familienstand „geschieden“ aufweisen; der Identifikationseffekt fällt dadurch weg. Eine Information über den Familienstand ist allerdings nur für eine geringe Anzahl von Behörden, etwa die Sozialhilfebehörde, wichtig. Für andere Behörden könnte eine derartige Information nutzlos sein, im schlimmsten Fall sogar zur Befangenheit führen.

Auch in dem in Abs. 3 geregelten Fall bietet sich die elektronische Kommunikation an (*„Treten bei einer Abfrage Zweifel an der Richtigkeit der im ZPR verarbeiteten Daten auf, so ist jeder gemäß Abs. 1 und 2 Abfrageberechtigte verpflichtet, die Personenstandsbehörde unverzüglich im Wege des ZPR nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in elektronischer Form darüber in Kenntnis zu setzen.“*)

Zu § 48 PStG:

§ 1 Abs. 1 DSGVO 2000 sieht – im Verfassungsrang – allgemein vor, dass jedermann, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens sowie der zur effektiven Rechtsverteidigung und -verfolgung normierten Verschwiegenheitspflichten in Ansehung von Justizdaten, einen Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen in der Regel auch sensiblen Daten hat, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht (Art. 6 und 8 EMRK). Unklar ist, welche „öffentlichen Interessen“ im Sinn des § 1 Abs. 2 DSGVO 2000 die pauschale Überlassung all der in § 48 Abs. 2 und 3 angeführten Daten an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bzw. an das AMS unabhängig von einer Interessenabwägung im konkreten Anlassfall rechtfertigen (vgl. etwa Abs. 2 Z 5 „Totgeburt“).

Zu § 49 PStG:

Die Justiz ist ebenfalls daran interessiert, die Daten zum Tod einer Person elektronisch übermittelt zu bekommen, sodass folgende Änderung angeregt wird: *„Die Daten zum Tod einer Person sind jenen Gerichten nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, die aufgrund von Gesetzen mit Verlassenschaftsangelegenheiten befasst sind.“*

Zu § 52 Abs.2 PStG:

Unklar ist, wie in der Praxis die Auskunftsbeschränkung bei der Inkognitoadoption auf die Wahl Eltern und das bereits 14 Jahre alte Wahlkind beschränkt werden kann. Es müsste wohl vorgesehen werden, dass eine Inkognitoadoption im ZPR besonders zu kennzeichnen ist.

Zu § 54 PStG:

In Abs. 1 werden zwar die Angaben über den Tag und den Ort der Geburt der Eltern erwähnt, die jedoch nach dem Entwurf in § 11 PStG 2013 nicht enthalten sind (siehe dazu auch die Bemerkung zu § 11 PStG).

In Abs. 2 sollte vom Begriff „Geschlechtsname“ abgegangen werden, da dieser in dem seit 1995 geltenden Namensrecht keine Bedeutung mehr hat.

§ 29 Abs. 4 PStV in der Fassung vor dem BGBl. 782/1996 hat den Begriff „Geschlechtsnamen“ wie folgt definiert: „Geschlechtsname ist der Familienname, den eine Person zu führen hat, wenn von den namensrechtlichen Wirkungen einer Ehe abgesehen wird.“ Die Regelung würde insoweit zu einer Benachteiligung Verheirateter führen, die als Folge der Ehe einen anderen Namen erhalten haben: Eingetragene Partner erhielten durch eine Namensänderung gemäß § 2 Abs. 1 Z 7a NÄG einen Namen, der wohl in der Geburtsurkunde aufscheinen müsste, Verheiratete dagegen eine Geburtsurkunde nur mit ihrem „Geschlechtsnamen“.

Es darf vorgeschlagen werden, den aktuell zu führenden Familiennamen einer Person in der aktuellen Geburtsurkunde anzuführen.

Zu § 58 PStG:

In Abs. 2 sollte aus datenschutzrechtlichen Erwägungen vorgesehen werden, dass die Auskunft über die Bürgerkarte nur hinsichtlich der eigenen Daten und nicht hinsichtlich der Daten Angehöriger möglich ist.

Zu § 68 Abs. 1 und 2 PStG:

Wiederum könnte die Wendung „zu übermitteln“ in „nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in elektronischer Form zu übermitteln“ geändert werden.

Zu § 71 PStG:

Gegen § 71 PStG bestehen keine Einwände, weil dieser grundsätzlich dem bestehenden § 57 PStG entspricht. In Anbetracht der Ausweitung der Strafbestimmung auch auf Fälle der Informationspflicht für den Betroffenen im Fall einer Änderung des Personenstands im Ausland sollte in § 35 Abs. 3 PStG aber eine bestimmte Frist für die Erfüllung der Informationspflicht aufgenommen werden, um gleich wie in den Fällen der §§ 9 oder 28 eine klare Anknüpfung für die Strafbarkeit nach § 71 PStG zu gewährleisten.

Zu § 72 PStG:

Klarzustellen wäre in Abs. 1 der Zeitpunkt, zu dem das Personenstandsgesetz (BGBl Nr.

60/1983/) außer Kraft treten soll, weil sich das Wort „gleichzeitig“ auf beide im vorhergehenden Satz erwähnten Zeitpunkte beziehen kann.

Zu § 73 PStG:

Auch hier sollte die Wendung „übermitteln“ in „nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in elektronischer Form übermitteln“ geändert werden.

Zu den §§ 74 bis 77 PStG:

Die Regelungen sind Übergangsrecht zu den ab 1.5.1995 neu eingeführten namensrechtlichen Regelungen des ABGB. Ihre Übernahme in ein neues PStG scheint nicht nur im Hinblick auf die geplante Neuordnung des Namensrechtes des ABGB entbehrlich.

Zu § 79 PStG:

In § 59 PStG, auf den in dieser Bestimmung verwiesen wird, ist keine Verordnungsermächtigung vorgesehen.

II. Zu Artikel 2 (Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985)

Zu § 56b Abs. 3 StbG: siehe die Ausführungen zu § 46 Abs. 3 PStG 2013.

Zu § 56c Abs 1 erster Satz StbG:

Das bereichsspezifische Personenkennzeichen ist derzeit in der Justiz nicht etabliert. Angeregt wird daher, dieselbe Formulierung wie in § 47 Abs. 1 PStG 2013 zu verwenden: *„Die Staatsbürgerschaftsdaten gemäß § 56a Abs. 1 stehen, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, jeder Behörde zur Verfügung, wenn sie die betroffene Person nach dem Namen und allenfalls einem anderen Merkmal, wie etwa dem bereichsspezifischen Personenkennzeichen, eindeutig bestimmen können.“*

III. Zu Artikel 3 (Änderung des Meldegesetzes 1991)

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 5 Meldegesetz 1991):

Die Änderung des § 7 Meldegesetzes sollte zum Anlass genommen werden, die Änderungen durch das SWRÄG 2006 (BGBl. I Nr. 92/2006) nachzuvollziehen und den Verweis in Abs. 3 von „§ 273 ABGB“ auf „§ 268 ABGB“ richtig zu stellen.

IV. Zu Artikel 4 (Änderung des Namensänderungsgesetzes)

Zu § 9 NÄG:

Auch hier sollte die Formulierung „*im Wege des Zentralen Personenstandsregisters (ZPR) nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen*“ verwendet werden.

**V. Allgemeines zu den Mitwirkungspflichten der Gerichte
und den damit verbundenen Belastungen**

Die Gerichte sind insbesondere durch die zahlreichen Mitwirkungspflichten tangiert (vgl. z. B. die verankerten Meldepflichten an die Personenstandsbehörde nach den §§ 7 und 8 bzw. indirekt auch § 51 PStG 2013 in Verbindung mit den §§ 92,132 Geo.). Im Prinzip haben zwar derartige Regelungen und Verpflichtungen schon bisher bestanden (vgl. die auf Seite 7 oben der Erläuterungen zitierte Personenstandsverordnung BGBl. Nr. 623/1989). Dennoch führen die neuen Bestimmungen auf Grund der immer höheren Detailliertheit der abgefragten bzw. einzumeldenden Daten zu einer (angesichts der hohen Anfallszahlen) personell und planstellenmäßig nicht gedeckten Mehrbelastung. Dazu kommen außerdem neue und noch stärker ausgebaute Serviceleistungen im Kontext, wie das Zurverfügungstellen von Ausfertigungen gerichtlicher Entscheidungen nach § 65 PStG 2013 oder die Entgegennahme von Erklärungen etc. nach § 68 PStG des Entwurfs. Zwar finden sich auch dazu ähnliche Vorgängerbestimmungen, doch führt das immer stärkere Herausstreichen des Bürgerservice unweigerlich auch zu einer immer stärkeren Erwartungshaltung seitens der Bürger/innen (auch was die Erledigungsdauer anlangt). Dieser Entwicklung, die auch der vorliegende Entwurf widerspiegelt, kann angesichts immer knapper werdender Ressourcen kaum noch Rechnung getragen werden. Vor allem aber ist auch zu bedenken, dass in praktisch allen der hier in Rede stehenden oder mit der Regelungsmaterie in Zusammenhang stehenden Geschäftssparten im Familien- und Außerstreitrecht kontinuierliche Anfallssteigerungen zu verzeichnen sind und überdies – Stichwort Obsorge und uneheliche Kinder – umfangreiche und grundlegende Rechtsänderungen bevorstehen.

Es wird daher ersucht, diese Aspekte zu berücksichtigen, zumal die Erläuterungen des Entwurfs in diesem Punkt ein wohl zu optimistisches Bild der künftigen Aufgaben- und Belastungsentwicklung zeichnen.

Wien, 28. August 2012

Für die Bundesministerin:

Dr. Erich Michael Stormann

Elektronisch gefertigt

BMJ-Z40.000/0006-I 1/2012
